

ZBB 2002, 226

AGBG § 9 Abs. 1, § 11 Nr. 15, § 13 Abs. 1

Wirksame Haftungsbegrenzungsklauseln für die Verwendung von ec-Karte und PIN

OLG Köln, Urt. v. 09.01.2002 – 13 U 54/01 (rechtskräftig), ZIP 2002, 798 = EWIR 2002, 461 (Hensen)

Leitsätze:

1. Folgende Klauseln der Bedingungen für ec-Karten (Banken), Fassung: Oktober 1996, verstoßen nicht gegen § 9 Abs. 1 AGBG:

II.7.4.: Satz 1 und 2: „Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl erlangt. Die Geheimzahl darf insbesondere nicht [auf der Karte vermerkt oder] in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden.“

Aus III.2.4.: „Sie übernimmt auch die bis zum Eingang der Verlustanzeige entstehenden Schäden, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten erfüllt hat ...

Grobe Fahrlässigkeit kann insbesondere dann vorliegen, wenn ... die persönliche Geheimzahl [auf der Karte vermerkt oder] zusammen mit der ec-Karte verwahrt war ...“

2. Die Klausel „Sie [die Bank] übernimmt auch die bis zum Eingang der Verlustanzeige entstehenden Schäden, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten erfüllt hat“ weist auch nicht unter Verstoß gegen § 11 Nr. 15 AGBG dem Karteninhaber die Beweislast für vertragsgemäßes Verhalten zu.